



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2022 10:18
12981/2022

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
4. Mai 2022

Datum
20. Mai 2022

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes – Eilkompetenz für Zollbeamte

Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung Thüringer Landtag

Sehr geehrte Ministerialrätin Ruffert,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung.

Der tbb hat sich diesbezüglich mit seinen Fachgewerkschaften DPoIG Deutsche Polizeigewerkschaft sowie BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ausgetauscht.

Einleitung

Auf Bundesebene wurde § 12d ZollVG mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10.3.2017 eingefügt. Die Norm regelt die sog. Eilzuständigkeit der Zollbeamten in den Vollzugsbereichen für polizeiliche Sofortmaßnahmen in den Bundesländern, in welchen die Polizeigesetze, Sicherheitsgesetze und Gefahrenabwehrgesetze der Länder diese Eilzuständigkeit vorsehen. Die Eilzuständigkeit darf für die Aufgaben der Polizei von den Zollbeamten der Vollzugsbereiche wahrgenommen werden, bis die zuständigen Polizeibediensteten eingetroffen sind.

Neben der Eilzuständigkeit in den Länderpolizeigesetzen (und ggf. Sicherheitsgesetzen, Gefahrenabwehrgesetzen, etc.) besteht grundsätzlich die bundesweite Eilzuständigkeit für die Aufgaben der BPol nach § 64 Abs. 1, 3 BPolG3, die jedoch nur für die Aufgaben der BPol gilt (Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftverkehrssicherheit, etc.).

Die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen sind definiert in § 10a Abs. 1 ZollVG als „die in § 9 Nr. 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes genannten Personen“. Dabei handelt es sich um Schusswaffen tragende Beamte des Grenzaufsichtsdienstes (Kontrolleinheiten des grenznahen Raumes), des Grenzabfertigungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes (§ 9 Nr. 2 UZwG) sowie um sonstige der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden (§ 9 Nr. 8 UZwG) – die Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter.

Die Einführung der Eilzuständigkeit im Jahr 2017 mit § 12d ZollVG wurde als lange überfällig begrüßt und stattete die Zollbeamten mit der Möglichkeit aus, die Landespolizei in deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen, sofern die Landesgesetzgeber die jeweiligen Polizeigesetze (Sicherheitsgesetze, Gefahrenabwehrgesetze, etc.) anpassen. Thüringen ist das letzte Bundesland, dass diese Möglichkeit noch nicht in Landesrecht überführt hat.

Wir möchten noch einmal betonen, dass es nicht gewollt ist, weitere Zuständigkeiten für die Zollverwaltung zu schaffen. Es geht einzig und allein darum, Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren und Zollbeamte in den Vollzugsbereichen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung Straftaten aufdecken, diese auch verfolgen zu lassen, festhalten zu dürfen und diese zeitnah den Polizeibehörden zuzuführen, die dann die anschließenden Verfahren durchführen.

Zu den gestellten Fragen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

1. Schmuggel bekämpft die Zollverwaltung in ihrer Hauptaufgabe. Daher nimmt die Zollverwaltung durch ihre Zollvollzugskräfte ihre gesetzliche Aufgabe regelmäßig erfolgreich wahr. Sofern im Rahmen von Zollkontrollen Straftaten aufgedeckt werden (z.B. Führen eines KfZ unter Drogen/Alkohol, Fahren ohne Führerschein, Führen einer Waffe, etc.) dürfen Zollbeamte ohne Eilkompetenz / Eilzuständigkeit nicht zuständig werden. Das BMF hatte vor einigen Jahren diese Lage nochmal per BMF-Erlass bekräftigt. Einzelfälle werden statistisch nicht erfasst.

Mit der Gesetzesänderung würde zudem erreicht, dass polizeiliche Kräfte für andere Aufgaben freigesetzt werden können und somit die personelle Situation in der Thüringer Polizei zumindest hier Entspannung finden könnte.

2. Die Einführung der Eilkompetenz / Eilzuständigkeit im Thüringer Polizeirecht ist nach § 12d ZollVG **dringend erforderlich, um eine gesetzliche Lücke in Thüringen zu füllen**, die in allen anderen 15 Bundesländern und im BPolG geschlossen ist. Derzeit werden Bürger in Thüringen aufgrund gesetzlicher Lücken schlechter geschützt. Diese Maßnahme ist daher geeignet und dringend erforderlich, um Bürger besser zu schützen und den Dienst der Zollbeamten rechtssicher und wirksam im Rahmen der Gefahrenabwehr in der Sicherheitsarchitektur sicherzustellen.

3. Bislang gibt es in 15 Landespolizeigesetzen leicht unterschiedliche Formulierungen, die alle gleichermaßen geeignet sind, die Eilkompetenz / Eilzuständigkeit von Zollbeamten sicherzustellen (s. Beispiele unter 6.).

Es wird keine Notwendigkeit zur Präzisierung bei § 12 Abs. 4 Satz 1 ThürPOG gesehen.

4. Eine Schulung des Thüringer Polizeirechts ist für Zollbeamte entbehrlich, weil es nicht um die Anwendung des gesamten Polizeirechts geht, sondern nur darum, bei offensichtlichen Straftaten oder Gefahrensituationen Anhalte- und Festnahmebefugnisse zu erhalten, bis die originär zuständige Polizei Thüringens am Ort der Kontrolle (Festnahme, Unfall, etc.) eintrifft. Zur Begründung des § 12d ZollVG vgl. die Erläuterungen zum Gesetzentwurf und die Kommentierung von Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Lose-blatt, Bonn/Berlin.

5. Seit Mitte 2021 fällt auf, dass nur Thüringen die Eilkompetenz / Eilzuständigkeit für Zollbeamte aus den Zollvollzugsbereichen nicht eingeführt hat. Bürgerinnen und Bürger Thüringens werden schlechter geschützt als in 15 anderen Bundesländern. Ansonsten sind keine Beobachtungen festzustellen.

6. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist hinreichend.

Beispielhaft werden einige veröffentlichte Eilkompetenzen / Eilzuständigkeiten aus anderen Bundesländern aufgelistet:

§ 103 NPOG

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), entsprechend.

§ 30a SOG Hamburg

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes und Beamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, können in der Freien und Hanse-stadt Hamburg Amtshandlungen vornehmen...

§ 101 POG Rheinland-Pfalz

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamte des Bundes und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) in der jeweils geltenden Fassung gestattet ist, entsprechend.

§ 8 ASOG Berlin

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch

Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 143 BremPolG

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, Satz 2 und Absatz 2 gelten für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.

7. Nein. Die Einführung der Eilkompetenz / Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte ist zur Gefahrenabwehr lange überfällig und dringend erforderlich.

8. Die Erfahrungen sind rundum gut. Ein vermehrter inhaltlicher und kollegialer Austausch der Zollvollzugsbeamten mit den Polizeikräften der Länder ist die Folge. Mehr Straftäter und ausgeschriebene Flüchtende oder in Gefahrenlagen und beim aktiven Tatgeschehen bei Ringfahndungen können gefunden und von Zollvollzugsbeamten festgenommen werden. Es liegen Erkenntnisse dazu vor, dass durch die Einführung der Eilbefugnis für den Zoll eine Entlastung der Polizei erfolgte und das Zusammenwirken Polizei und Zoll eine weitere effektive Steigerung erfahren hat. Das ist in jedem Einzelfall und gesamtgesellschaftlich zu begrüßen.

Sobald die originär zuständige Polizei am Ort der Kontrolle eintrifft, wird den zuständigen Polizeibeamten der festgenommene Täter übergeben und die Polizei übernimmt in ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ihre Aufgabe. Eine vergleichbare erfolgreiche Zusammenarbeit besteht mit der Bundespolizei (vormals Bundesgrenzschutz) in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 1970er Jahre.

Wir hoffen, dass unsere Antworten zum Erkenntnisgewinn beitragen konnten. Für Rückfragen stehen unsere Fachgewerkschaften BDZ und DPolG natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender